



GEMEINDE
BIETIGHEIM
... daheim in Baden

Benutzungsordnung

Festhalle und Festplatz

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Benutzungsordnung	1
§ 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung	3
§ 2 Benutzung und Aufsicht	3
§ 3 Pflichten der Nutzer	3
§ 4 Allgemeine Ordnungsvorschriften	4
§ 5 Benutzungszeiten	4
§ 6 Schließzeiten	5
§ 7 Anbringen von Anschlägen	5
§ 8 Fahrzeugaufbewahrung	5
§ 9 Haftung	5
§ 10 Nachtruhe und Lärmbelästigungen	6
§ 11 Benutzungsgebühren	6
§ 12 Zusatzinformationen	6
§ 13 Zuwiderhandlungen	6
§ 14 Ausnahmen	6
§ 15 Widerruf	6
Gebührenordnung	7
§ 1 Höhe der Gebühren	8
§ 2 Versicherungsprämie	9
§ 3 Kosten bei früherem Aufbau/späterem Abbau**	9
§ 4 Stornierung der Veranstaltung	9
§ 5 Gebührenbefreiung	9
§ 6 Fälligkeit, Schuldner, Vorauszahlung	9
§ 7 Inventar	9
§ 8 Höhe der Gebühren für die Fahrzeugaufbewahrung	10
§ 9 Inkrafttreten	10
Kenntnisnahme und Einhaltung der Benutzungsordnung	11
Lärmbelästigung und Nachtruhe	12
Merkblatt zur Genehmigungspflicht für private Feuerwerke	13

§ 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die öffentliche Einrichtung Festhalle und Festplatz, Stöckwiese 7 in 76467 Bietigheim.
- (2) Diese Einrichtung dient vornehmlich der Durchführung von Festen und Veranstaltungen der örtlichen Organisationen und Vereine im Rahmen der nachstehenden Regelungen.
- (3) Die Benutzung dieser Einrichtung kann auch anderen Nutzern (Privatpersonen, Firmen etc.) zu anderen Zwecken gestattet werden, wenn die Art der Veranstaltung dies rechtfertigt und keine übermäßige Beanspruchung des Gebäudes zu erwarten ist.

§ 2 Benutzung und Aufsicht

- (1) Die Benutzung muss rechtzeitig mit Angaben über Art und Zeit der Nutzung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden.
- (2) Mit der Erteilung der Zusage durch die Gemeindeverwaltung unterwerfen sich die Nutzer dieser Benutzungsordnung. Den diesbezüglichen Anordnungen eines von der Gemeinde Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.
- (3) Bei der Benutzung der Räumlichkeiten muss eine Aufsichtsperson oder eine für die Benutzung verantwortliche Person anwesend sein. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen sowie deren Namen, haben die Vereine bzw. Abteilungen und Nutzer der Gemeinde bekannt zu geben. Diese sind für die Ordnung auf dem Festplatz und in der Festhalle während der Feste und Veranstaltungen verantwortlich. Für die Aufsicht hat der Nutzer Sorge zu tragen.
- (4) Vor Beginn der Veranstaltung und nach deren Beendigung hat der Nutzer mit einem Vertreter der Gemeinde die Stände der Stromanlage sowie die Wasserzähler abzulesen. Die Kosten des Strom- und Wasserverbrauchs werden von der Gemeinde in Rechnung gestellt.
- (5) Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist der Parkplatz vor dem Festplatz zu nutzen. Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Festplatz ist grundsätzlich verboten.
- (6) Nägel, Schrauben, Haken und dergleichen dürfen nicht zum Anbringen von Beleuchtungen, Dekorationen etc. an und in der Festplatzhalle sowie an den Bäumen auf dem Gelände verwendet werden.
- (7) Die von der Gemeinde überlassenen Armaturen-Installationen und Einrichtungen der Wasserversorgung, Geschirrspülmaschinen, Stromversorgungsanlagen etc. sind pfleglich zu behandeln. Veränderungen an der Wasser- oder Stromversorgungsanlage oder der Beschallungsanlage dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde, einer von der Gemeinde beauftragten Person oder einer Fachfirma vorgenommen werden.
- (8) Die abfallrechtlichen Bestimmungen des Landkreises Rastatt sind unbedingt einzuhalten. Der Abfall muss sortiert, getrennt und mitgenommen werden.
- (9) Bei Veranstaltungen mit Getränke- und/oder Speiseverkauf ist die Erlaubnis der Gemeinde einzuholen. Die Genehmigungspflicht nach dem Gaststättengesetz (insbesondere § 12 GastG i. V. m. § 1 LGastG Baden-Württemberg) oder die Genehmigungs- und Anmeldepflicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (10) Bei allen Veranstaltungen besteht für den Nutzer die Pflicht, sämtliche Getränke von der Brauerei C. Franz GmbH, Rauentaler Str. 4 in 76437 Rastatt, zu beziehen. Bei einem Verstoß der Getränkebezugsverpflichtung verdoppelt sich die Gebühr. Die Gemeindeverwaltung behält sich Kontrollen vor.

§ 3 Pflichten der Nutzer

- (1) Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Festes oder der Veranstaltung. Bei der Übergabe und Abnahme der

- Festhalle mit dem Festplatz durch einen Beauftragten der Gemeinde und dem Nutzer hat man sich vom ordnungsgemäßen Zustand des Festplatzes und der Festhalle zu versichern.
- (2) Der Nutzer hat zu sorgen
 - a. für die Aufrechterhaltung der Ordnung,
 - b. für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungsrechtlichen Vorschriften.
 - c. für die pünktliche Bezahlung der anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren,
 - d. für die erforderlichen behördlichen, insbesondere steuerrechtlichen Anmeldungen.
 - (3) Die gekennzeichneten Rettungswege müssen freigehalten werden. Die Notausgänge (Tor 3/4 und Tor 7/8), einschließlich des Haupteingangs, sind während der Veranstaltung ständig offen zu halten.
 - (4) Alle während der Benutzung verursachten Beschädigungen am Gebäude, den Einrichtungsgegenständen und Geräten sind von dem Verantwortlichen unverzüglich dem Beauftragten der Gemeinde zu melden. Der Schaden wird von der Gemeinde auf Kosten des Nutzers zzgl. Verwaltungszuschlag behoben.
 - (5) Der Nutzer ist verpflichtet, den Festplatz und die Festhalle so zu benutzen, dass er auch nachfolgenden Benutzern in sauberem Zustand zur Verfügung steht. Für die Sauberhaltung der Toilettenanlage sowie anderen Räumlichkeiten hat der Nutzer Sorge zu tragen. Wird festgestellt, dass der Nutzer den Festplatz und/oder die Festhalle in einem unsauberem, nicht ordnungsgemäßen Zustand verlassen hat, so hat er die Kosten für die durch die Gemeinde Bietigheim beauftragte Reinigung nebst Verwaltungszuschlag zu tragen.
 - (6) Mit dem in der Festhalle vorhandenem Mobiliar ist pfleglich umzugehen. Der Nutzer haftet für sämtliche herbeigeführten Schäden.
 - (7) Beim Aufstellen und Entfernen der beweglichen Gegenstände ist auf größtmögliches Schonen der Böden zu achten. Die Gegenstände sind nach der Beendigung der Veranstaltung wieder an die für sie bestimmten Plätze zurück zu bringen und ordnungsgemäß aufzustellen.
 - (8) Die Beleuchtung ist grundsätzlich sparsam einzusetzen.
 - (9) In den Gebäuden herrscht ein allgemeines Rauchverbot.

§ 4 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Die Verwendung von offenem Feuer oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig. Das Abbrennen von Feuerwerk jeder Art ist in den Räumen nicht gestattet. Die Abgabe, das Bereitstellen oder Mitführen von Luftballons, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls nicht zulässig.
- (2) Das Grillen ist nur im Außenbereich mit Gas- und Elektrogrills gestattet.
- (3) Für das Abbrennen von Feuerwerk ist unbedingt das „Merkblatt zur Genehmigungspflicht für private Feuerwerke“ zu beachten und zu unterschreiben.
- (4) Für Werbung, in Form von Plakaten, zu einem Fest oder einer Veranstaltung ist die Genehmigung des Ordnungsamtes Bietigheim, Frau Tabea Neff (07245/80819 oder Tabea.Neff@Bietigheim.de) erforderlich.

§ 5 Benutzungszeiten

- (1) Die Räumlichkeiten stehen von Mai bis September, jeweils von Montag bis Sonntag von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr, für Veranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Bei Veranstaltungen am Wochenende oder an Feiertagen verlängern sich die Öffnungszeiten, unter Beachtung des Merkblatts „Lärmbelastigung und Nachtruhe“, bis 3:00 Uhr.

- (3) In den Monaten Oktober bis April steht die Festhalle zur Fahrzeugaufbewahrung zur Verfügung.
- (4) Um Kollisionen mit Privatveranstaltungen zu vermeiden, haben die Vereine die Möglichkeit, bis zum 31.03. eines Jahres Veranstaltungen/Reservierungen für das Folgejahr anzumelden. Privatpersonen, Unternehmen u. a. können im Anschluss, ab dem 01.04. eines Jahres, Veranstaltungen/Reservierungen für das Folgejahr anmelden. Nachträgliche Veranstaltungen/Reservierungen können im Rahmen freier Kapazitäten ebenfalls zugelassen werden.

§ 6 Schließzeiten

Für die Dauerbelegungen stehen die Räumlichkeiten während der Sommerferien sowie an Samstagen und Sonntagen nicht zur Verfügung.

§ 7 Anbringen von Anschlägen

Das Anbringen von Informationen, Anschläge etc. ist verboten. Ebenso das Bekleben der Wände innen und außen am Gebäude.

§ 8 Fahrzeugaufbewahrung

- (1) Im Zeitraum von Oktober bis April ist es möglich, einen Stellplatz in der Festhalle zur Lagerung von Wohnwagen, Anhängern, Saisonfahrzeugen, Booten (auf Anhängern) und dergleichen zu nutzen.
- (2) Die weiteren Details werden in einem gesonderten Nutzungsvertrag geregelt.

§ 9 Haftung

- (1) Die Gemeinde Bietigheim überlässt dem Nutzer die Halle und deren Einrichtungen, die Räume und die Geräte zur entgeltlichen/unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Einrichtungen, die Räume und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen, Anlagen, Räume und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
- (2) Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Ziffer 3 gilt dann nicht, soweit die Gemeinde für den Schaden nach Maßgabe der Ziffer 2 verantwortlich ist.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- (5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.

- (6) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Gemeinde fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (7) Der Nutzer verpflichtet sich die Versicherungsprämie der Veranstalterhaftpflichtversicherung zu Gunsten Dritter, welche die Gemeinde für seine Nutzung bzw. Veranstaltung abgeschlossen hat, zu entrichten. Die Kosten für diese sind als gesonderte Position in der Rechnung ausgewiesen. Die Anzahl der Personen ist maßgebend für die Höhe der Versicherungsprämie. Die jeweilige Höhe kann im Vorfeld bei Frau Tabea Neff, (07245/80819 oder Tabea.Neff@Bietigheim.de) angefragt werden.

§ 10 Nachtruhe und Lärmbelästigungen

Hinweise hierzu sind dem gesonderten Beiblatt zu dieser Benutzungsordnung zu entnehmen.

§ 11 Benutzungsgebühren

Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der beiliegenden „Gebührenordnung Festhalle und Festplatz“.

§ 12 Zusatzinformationen

Zur Abklärung der Details (Übergabe- und Abnahmemodalitäten) bitten wir rechtzeitig vor Ihrem geplanten Termin um Rücksprache mit Herrn Hauns (Telefon: 0174 - 3127162).

§ 13 Zuwiderhandlungen

Bei wiederholten Verstößen gegen die vorgenannten Regelungen behält sich die Gemeinde Bietigheim das Recht vor, geeignete Maßnahmen gegenüber dem Nutzer zu ergreifen.

§ 14 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorgenannten Regelungen sind schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Bietigheim einzureichen.

§ 15 Widerruf

Die Gemeinde Bietigheim behält sich vor, das Nutzungsverhältnis zu widerrufen, wenn dies wegen der Benutzung der Halle für eigene Veranstaltungen oder aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich wird.



GEMEINDE
BIETIGHEIM
... daheim in Baden

Gebührenordnung

Festhalle und Festplatz

§ 1 Höhe der Gebühren

Vereinsnutzung

Räumlichkeiten	1. Tag	2. Tag	3. Tag
Große Halle	535,50 €	297,50 €	148,75 €
Große Halle mit Verkauf*	981,75 €	595,00 €	297,50 €
2/3 Halle	357,00 €	163,63 €	119,00 €
2/3 Halle mit Verkauf*	654,50 €	327,25 €	238,00 €
1/2 Halle	297,50 €	119,00 €	89,25 €
1/2 Halle mit Verkauf*	535,50 €	238,00 €	178,50 €
1/3 Halle	238,00 €	89,25 €	59,50 €
1/3 Halle mit Verkauf*	416,50 €	178,50 €	119,00 €
Kleine Halle	148,75 €	74,00	37,00
Kleine Halle mit Verkauf*	238,00 €	119,00 €	89,25
Außenanlage	148,75	74,00	37,00
Außenanlage mit Verkauf*	297,50	148,75	74,00
	Pro Stunde		
Große Halle	20,00 €		
Kleine Halle	8,50 €		
Außenanlage	8,50 €		

Privatnutzung

Räumlichkeiten	pro Veranstaltungstag	Auf- und Abbaupauschale**
Große Halle	1.500,00 €	375,00 €
Große Halle mit Verkauf*	1.950,00 €	490,00 €
Kleine Halle	450,00 €	115,00 €

Kleine Halle mit Verkauf*	585,00 €	145,00 €
Außenanlage	250,00 €	65,00 €
Außenanlage mit Verkauf*	325,00 €	80,00 €

Anmerkungen:

1. In allen Benutzungsgebühren ist die gesetzliche MwSt. von 19 % enthalten.
2. Nach Verbrauch werden berechnet:
 - a. Wassergebühr: Gebühr pro m³ gem. Satzung (enthält 7 % MwSt.)
 - b. Abwassergebühr: Gebühr pro m³ gem. Satzung
 - c. Stromgebühr: 0,18 € je kWh (enthält 19 % MwSt.)
3. Verkauf* von z. B. Getränken und/oder Speisen

§ 2 Versicherungsprämie

Der Nutzer verpflichtet sich die Versicherungsprämie der Veranstalterhaftpflichtversicherung zu Gunsten Dritter, welche die Gemeinde für seine Nutzung bzw. Veranstaltung abgeschlossen hat, zu entrichten. Die Kosten für diese sind als gesonderte Position in der Rechnung ausgewiesen. Die Anzahl der Personen ist maßgebend für die Höhe der Versicherungsprämie. Die jeweilige Höhe kann im Vorfeld bei Frau Tabea Neff , (07245/80819 oder Tabea.Neff@Bietigheim.de) angefragt werden.

§ 3 Kosten bei früherem Aufbau/späterem Abbau**

Für eine Tagesveranstaltung sind jeweils 1 Tag Auf- und Abbau eingeplant. Ein früherer Aufbau und/oder späterer Abbau ist nach vorheriger Genehmigung unter Umständen möglich. Pro Tag entstehen dafür Kosten in Höhe von 50 % der jeweiligen Gebühr.

§ 4 Stornierung der Veranstaltung

- (1) Bei einer Stornierung bis zu 6 Monaten vor dem Veranstaltungstermin ist eine Entschädigung in Höhe von 20 % der jeweiligen Gebühr zu leisten.
- (2) Bei einer Stornierung zwischen 3 und 6 Monaten vor dem Veranstaltungstermin ist eine Entschädigung in Höhe von 35 % der jeweiligen Gebühr zu leisten.
- (3) Bei einer Stornierung später als 3 Monate vor dem Veranstaltungstermin ist eine Entschädigung in Höhe von 50 % der jeweiligen Gebühr zu leisten.

§ 5 Gebührenbefreiung

Für das Training der Kinder und Jugend (bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres) fallen Montag – Freitag bis 20:00 Uhr keine Gebühren an.

§ 6 Fälligkeit, Schuldner, Vorauszahlung

- (1) Die Benutzungsgebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung auf eines der Konten der Gemeinde Bietigheim zu überweisen.
- (2) Schuldner ist der Nutzer.
- (3) Die Gemeinde Bietigheim ist berechtigt, Vorauszahlungen, Kautionen oder sonstige Sicherheitsleistungen zu verlangen

§ 7 Inventar

In der Festhalle ist folgendes Inventar enthalten:

Benutzungs- und Gebührenordnung Festplatz und Festplatzhalle

1. 240 Festplatzgarnituren – naturfarben lackiert
2. 1 Geschirrspülmaschine, 2 Gläserspülmaschinen
3. 5 Flaschenkühlschränke
4. auf Anforderung – Gläser 0,4 l und Durchlaufkühler von der Brauerei Franz

Sollte obiges Inventar und/oder weitere Ausleih-Gegenstände (Stehtische, Bühnenteile etc.) benötigt werden, muss dies spätestens 10 Werktage vor der Veranstaltung bei Frau Tabea Neff (07245/80819 oder Tabea.Neff@Bietigheim.de) angemeldet werden.

Bei Verlust oder Beschädigung des Inventars hat der Nutzer die Instandsetzungskosten bzw. die Wiederbeschaffungskosten zzgl. Verwaltungszuschlag zu tragen.

§ 8 Höhe der Gebühren für die Fahrzeugaufbewahrung

Typ	Preis	jeder weitere Meter
Wohnwagen/-mobil bis 6 m	175,00 €	15,00 €
Boot bis 7 m	205,00 €	15,00 €
Auto/Anhänger	175,00 €	
Motorrad	85,00 €	

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung wurde am 08.05.2018 vom Gemeinderat beschlossen. Sie tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bietigheim, 10.08.2018


Constantin Braun
Bürgermeister



Kenntnisnahme und Einhaltung der Benutzungsordnung

Hiermit bestätige/n ich/wir die Kenntnisnahme und Einhaltung der Benutzungsordnung für die Festhalle.

Die nachfolgend eingetragene Personenzahl entspricht der Anzahl der voraussichtlich anwesenden Personen.

Die Benutzungsordnung wird für nachfolgenden Zweck (z. B. Geburtstag, Hochzeit) akzeptiert.

Kaution

Vor Schlüsselübergabe ist bei der Gemeinde Bietigheim eine Kaution in Höhe von 0,00 € zu entrichten.

Nach mangelfreier Abnahme wird die Kaution an Sie zurücküberwiesen (bitte Kontodaten angeben).

_____	_____
Bezeichnung der Veranstaltung	Vor- und Zuname des Nutzers
_____	_____
Veranstaltungsdatum	Personenzahl
_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift

Bitte unterschrieben an die Gemeinde Bietigheim zurück!



Lärmbelästigung und Nachtruhe

Sehr geehrte Nutzerin, sehr geehrter Nutzer,

In der Vergangenheit ist es wiederholt vorgekommen, dass sich Anwohner über entstandenen Lärm bei Festen und Feiern, insbesondere nachts, beschwert haben.

Ruhestörung ist immer recht unangenehm und kann oft einen Streit auslösen.

Um Ihnen und anderen Gästen auch weiterhin die Möglichkeit zu geben, in diesen Räumlichkeiten zu feiern, sind folgende Hinweise zwingend zu beachten:

- ab 22:00 Uhr ist Lärm zu vermeiden
- auf die Musiklautstärke ist zu achten – ab 01.00 Uhr ist die Musik abzuschalten; Musikdarbietungen sind zu beenden
- die Benutzung der Terrasse bzw. Außenanlage ist grundsätzlich nur bis 22.00 Uhr gestattet, am Wochenende (Freitag und Samstag) bis 24.00 Uhr
- Fenster und Türen sind ab 24.00 Uhr geschlossen zu halten
- die Feiern/Veranstaltungen sind spätestens um 03.00 Uhr zu beenden

Entgegen anderslautender Meinungen gibt es keine Erlaubnisbehörde, die Befreiung von nächtlicher Ruhestörung durch Musik- oder Festlärm erteilen kann. Den Anweisungen der Ortspolizeibehörde, des Polizeivollzugsdienstes und der Hausmeisterei ist Folge zu leisten.

Bei Verstößen behält sich die Gemeinde Bietigheim als Vermieterin vor, die Feier/Veranstaltung vorzeitig zu beenden.

Wir bedanken uns auch im Namen der Anwohner bereits im Voraus für Ihr Verständnis.

Ihre Gemeindeverwaltung

Ich habe die oben stehenden Vorgaben zur Kenntnis genommen und bin mir bewusst darüber, dass Verstöße Konsequenzen nach sich ziehen können.

Bezeichnung der Veranstaltung

Vor- und Zuname des Nutzers

Veranstaltungsdatum

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte unterschrieben an die Gemeinde Bietigheim zurück!

Merkblatt zur Genehmigungspflicht für private Feuerwerke

Sehr geehrte Nutzerin, sehr geehrter Nutzer,

die Verwaltung der Gemeinde Bietigheim wurde in letzter Zeit vermehrt darüber informiert, dass im Gemeindegebiet private Feuerwerke abgebrannt wurden, die nicht genehmigt waren. Deshalb möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass private Feuerwerke der Genehmigung durch die Gemeinde Bietigheim bedürfen.

Nur zum Jahreswechsel (am 31. Dezember und 1. Januar) dürfen Feuerwerkskörper der Klasse II beziehungsweise nach neuer Bezeichnung Kategorie F2 ohne weitere Genehmigung abgebrannt werden. Ein Feuerwerk der Klasse II ist ein Feuerwerk, wie es üblicherweise in der Silvesternacht von jeder Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, abgebrannt werden darf. Wenn Sie solch ein Feuerwerk zu anderer Gelegenheit, beispielsweise zu einem privaten Fest, abbrennen wollen, benötigen Sie eine Ausnahmegenehmigung. Diese ist bei der Gemeinde Bietigheim zu beantragen. Der Genehmigungsantrag sollte Angaben zu Ort, Zeit, Art und Anlass des Feuerwerks enthalten. Als begründeter Anlass kann z.B. eine Goldene Hochzeit, ein runder Geburtstag oder ein sonstiges Jubiläum angesehen werden. Auf die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

Hinweis: Auch mit einer solchen Ausnahmegenehmigung dürfen Privatpersonen keine Feuerwerkskörper der Klassen III (Mittelfeuerwerk), IV (Großfeuerwerk) oder T (pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke, Bühnenfeuerwerk) – nach neuer Bezeichnung der Kategorie F3, F4, Bühnenfeuerwerk der Kategorie T2 oder sonstigen pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie P2 – abbrennen.

Wir bitten Sie darum, die geltenden rechtlichen Vorgaben zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bestraft werden.

Ich habe die oben stehenden Vorgaben zur Kenntnis genommen und bin mir bewusst darüber, dass Verstöße Konsequenzen nach sich ziehen können.

Bezeichnung der Veranstaltung

Vor- und Zuname des Nutzers

Veranstaltungsdatum

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte unterschrieben an die Gemeinde Bietigheim zurück!